



**Abteilung:** 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
**Referat:** 23.7 Technischer Umweltschutz und Überwachung  
**Standort:** Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg

## Merkblatt

### zum Schutz der Gewässer bei wasserbaulichen Maßnahmen

Nachfolgende Punkte sind bei Baumaßnahmen am und im Gewässer bzw. Oberflächenwasserkörper zu beachten:

**Grundsatz:** Der Schutz des Gewässers steht an oberster Stelle.

1. Ufergehölze und uferbegleitende Vegetation dürfen nur so weit entfernt bzw. beeinträchtigt werden, wie für die Baudurchführung unbedingt erforderlich.
2. Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen in das Gewässer ist auszuschließen. Maschinen sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben, die Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen ist zu überprüfen. Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen nicht im Gewässer und im Uferbereich betankt, gewartet oder gereinigt werden.
3. Baumaterialien und Bauhilfsstoffe sind außerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches zwischenzulagern. Ist aus bautechnischen Gründen die Zwischenlagerung von Baumaterialien und Bauhilfsstoffen im unmittelbaren Baubereich zwingend erforderlich, sind geeignete geschlossene Lagerplätze zu schaffen, z. B. die Ladefläche eines Dumpers oder eines LKW.
4. Arbeiten sind nach Möglichkeit immer vom Ufer aus durchzuführen, unter Berücksichtigung aller möglichen Schutzmaßnahmen des Uferbewuchses und der vorhandenen -strukturen.
5. Sollen Arbeiten im benetzten Uferbereich und/oder der Gewässersohle durchgeführt werden, ist rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahmendurchführung die Notwendigkeit einer Elektroabfischung beim jeweiligen Fischereipächter oder bei der zuständigen Fischereibehörde abzufragen.
6. Arbeiten an der Gewässersohle sind auf das unbedingte Minimum zu reduzieren. Ebenso ein Auflockern der Sohle. Aufgelockerte Bereiche sind nach Abschluss der Arbeiten schichtweise einzubringen und zu verdichten. Zum Abschluss der Arbeiten an der Gewässersohle muss der ökologische Zustand mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen. D. h. Tiefen- und Strömungsvarianz sowie die Sohlsedimentstruktur sind zu erhalten oder zu verbessern.

7. Ist der **Einsatz von Technik im Gewässer** bzw. in der fließenden Welle unvermeidbar, gelten folgende Maßgaben:
- Gewässerzufahrten sind derart geeignet zu befestigen bzw. zu sichern, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werden, z. B. die Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen.
  - Baumaterialien und Bauhilfsstoffe dürfen unter keinen Umständen im Gewässer bzw. in der fließenden Welle zwischengelagert werden. Eine Ausnahme besteht darin, mit zu verwendendes naturnahes Baumaterial als Fahrauflage für die Technik zu nutzen, z. B. große Steine oder Baumstämme, an denen keine Feinbestandteile haften.
  - Das Fahren im Gewässer bzw. der fließenden Welle ist auf ein unbedingtes Minimum zu reduzieren.
8. Ist eine **Wasserhaltung** für die Baustelle erforderlich, sind die Einleitstellen so zu befestigen, dass keine Ausspülungen im Gewässer verursacht werden und ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert wird. Zulässig sind dafür ausschließlich:
- verschlossene Big-Bags und Sandsäcke, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden,
  - Spundwände,
  - zur Sohle hin geschlossene Kastenfangedämme, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden,
  - Betonplatten mehrreihig verlegt mit innenliegender Sandsackdichtung.

Unzulässig sind:

- zur Gewässersohle hin offene Kastenfangedämme in Form von befüllten Grabenverbaulementen,
- offene Big-Bags, soweit die Oberkante der Big-Bags niedriger als der bordvolle Abfluss liegt
- Erdschüttdämme bzw. Verwallungen.

Ausnahmen und Detaillösungen sind mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Je nach Umfang und Dauer der Baumaßnahme ist die Wasserhaltung auf ein festzulegendes Hochwasserereignis auszulegen. Dabei kann für kleine Baumaßnahmen mit einer Bauzeit von bis zu 4 Wochen ein HQ1 angesetzt werden. Für umfänglichere Baumaßnahmen mit Bauzeiten von mehreren Monaten ist die Wasserhaltung auf ein HQ5 auszulegen. Ein erhöhtes Hochwasserrisiko für betroffene Anwohner ist auszuschließen bzw. im Vorfeld bei der Wasserbehörde anzuzeigen.

9. Bei absehbarer Beeinträchtigung von Wassermenge und Wassergüte der Fließgewässer durch die Baumaßnahme sind wassernutzende Unter- und Anlieger vorher zu verständigen.

**Besonderheiten beim Umgang mit Beton und sonstigen hydraulisch gebundenen Baustoffen  
(Vermeidung Fischsterben):**

Der nachfolgend genannte Begriff „Beton“ umfasst sowohl alle Mörtel- als auch Betonarten.

1. Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen. Analoges gilt für Abbrucharbeiten. Auch Altbetonabbruch, besonders in feinkörniger Struktur, kann eine wesentliche pH-Werterhöhung bewirken.
2. Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht in das Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge in das Gewässer gespült werden.
3. Frischbeton darf das Wasser in der Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt, separat aufgefangen und bis zur Unschädlichkeit oder Neutralisation zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
4. Wasser, das längere Zeit über abgeordneten Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, es ist zwischen zu speichern und zu neutralisieren.
5. Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.
6. Muss stark alkalisches Wasser aus der Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Das Eintragswasser darf den pH-Wert 9,0 keinesfalls übersteigen und soll günstigstenfalls unter 8,0 liegen.
7. Durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor (Wieder-) Beaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.) ist zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 8,0 auftreten.

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung langjähriger Erfahrungen beim LRA Mittelsachsen erstellt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und schließt Haftungsansprüche gegenüber dem Ersteller aus. Weitere Hinweise, Anregungen und Kritiken aus der Praxis sind jederzeit willkommen und werden gern entgegengenommen.